

Satzungsänderung der Satzung der SpVgg Greuther Fürth e.V.

Mitgliederversammlung am 17.11.2025

Antragsteller:

Präsidium

Antrag:

Die Mitgliederversammlung des SpVgg Greuther Fürth e.V. möge beschließen, § 2, 2 wie folgt zu ändern:

Begründung:

Durch die Präzisierung des Vereinszweckes soll insbesondere das Vereinsleben und die Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements herausgestellt werden.

Alt

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit und ohne Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Die Mitglieder stehen zu dem im Verein geltenden Grundsatz der Gewaltfreiheit gegenüber jedermann. Der Verein respektiert das Eigentum Dritter. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen; daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen. Überall wo in dieser Satzung die männliche Sprachform eingesetzt ist, ist dieses nur zur Vereinfachung der Sprachform gewählt. Selbstverständlich ist damit keine Diskriminierung beabsichtigt oder gemeint, die weibliche und die diverse Sprachform wird ausdrücklich miterfasst.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bekennt sich zum Ziel nachhaltigen Handelns und bemüht sich in diesem Rahmen in den Handlungsfeldern Ökonomie, Ökologie, Soziales und Fortschritt.

Neu:

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit und ohne Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Die Mitglieder stehen zu dem im Verein geltenden Grundsatz der Gewaltfreiheit gegenüber jedermann. Der Verein respektiert das Eigentum Dritter. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen, die Errichtung von Sportanlagen; der Pflege des gesellschaftlichen Vereinslebens sowie der Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements.
Daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
Überall wo in dieser Satzung die männliche Sprachform eingesetzt ist, ist dieses nur zur Vereinfachung der Sprachform gewählt. Selbstverständlich ist damit keine Diskriminierung beabsichtigt oder gemeint, die weibliche und die diverse Sprachform wird ausdrücklich miterfasst.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bekennt sich zum Ziel nachhaltigen Handelns und bemüht sich in diesem Rahmen in den Handlungsfeldern Ökonomie, Ökologie, Soziales und Fortschritt.

Antragsteller:
Präsidium

Antrag:

Die Mitgliederversammlung des SpVgg Greuther Fürth e.V. möge beschließen, § 4 wie folgt zu ändern:

Begründung:

Die Satzungsanpassungen sind Voraussetzungen für die Erlangung der Lizenz im Lizenzierungsverfahren der Deutschen Fußball-Liga e.V.. Es handelt sich bei den Satzungsanpassungen um die Muster Klauseln der Deutschen Fußball Liga e.V.. Ohne diese Satzungsänderung können die Verbände Strafen wegen Auflagenverstößen ausstellen.

Alt

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Satzungen, Ordnungen und Statuten des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung, und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). In diesem Fall sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen.
3. Sofern dies zur Teilnahme am Spielbetrieb des Landes- und/oder Regionalverbandes nach deren Satzungen erforderlich ist, ist der Verein auch Mitglied im Landes- und/oder Regionalverband. In diesem Falle sind Satzungen, Ordnungen und Statuten des Landes- und/oder Regionalverbandes in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Fußballverband sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Das Präsidium entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.
5. Der Verein ist auch Mitglied im BLSV, dessen Satzungen und Ordnungen er anerkennt.
6. Mitarbeiter bzw. Mitglieder von Organen in Unternehmen/Konzernen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen der Bundesliga, 2. Bundesliga, der 3. Liga oder der Regionalliga in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings,

oder des Spielbetriebs stehen oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder in Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen des Vereins sein.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.). Die Satzung und das Ligastatut des DFL e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des DFL e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) als Beauftragte des DFL e.V. sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

1. Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB, jeweils in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB sowie der DFB GmbH & Co. KG, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
2. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in DFL e.V., Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
3. Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins dürfen keine Personen sein, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichen Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga oder von deren Mutterverein (mit Ausnahme des eigenen Muttervereins) keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins können der DFL e.V. und/oder die DFB GmbH & Co. KG auf begründeten Antrag eine Ausnahmegenehmigung von Absatz 1 und 2 erteilen.
4. Der Verein ist Mitglied in den einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Das Präsidium

entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.

5. - Der Verein ist Mitglied im BLSV, dessen Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

Antragsteller:
Präsidium

Antrag:

Die Mitgliederversammlung des SpVgg Greuther Fürth e.V. möge beschließen, § 12, Ziffer 3 und 4 wie folgt zu ändern:

Begründung:

Mit der Änderung dieses Paragraphen sollen die Mitglieder frühzeitig auf die Mitgliederversammlung des Vereins hingewiesen werden. Zusätzlich zur bestehenden Praxis werden die Abteilungsleiter per Email über den Termin der Mitgliederversammlung informiert, um diese Information an ihre Mitglieder weiterzugeben. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Änderung der Satzung soll auf 6 Wochen vorgezogen werden, um dem Präsidium die Möglichkeit zu geben, den Änderungsentwurf juristisch zu prüfen.

Alt

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich zeitnah nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens 2 Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in den Fürther Nachrichten oder gfs. deren Rechtsnachfolger und auf der offiziellen Homepage des Vereins einberufen.
Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von allen Vollmitgliedern oder von Vereinsorganen gestellt werden.
Die Anträge sind an das Präsidium zu richten, schriftlich abzufassen, sollen eine Begründung enthalten und müssen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht sein. Die vom Präsidium daraufhin erstellte Tagesordnung ist zusammen mit den vorliegenden Anträgen spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung durch Auflage im Versammlungslokal bekanntzugeben.
4. Anträge und Beschlussfassungen
Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen zur Umsetzung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gleiches gilt zur Beschlussfassung über Anträge, welche die Änderung des Vereinsnamens und die Veränderung des Vereinseblems zum Gegenstand haben.

Neu:

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich zeitnah nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens 2 Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in den Fürther Nachrichten oder gfs. deren Rechtsnachfolger, auf der offiziellen Homepage des Vereins und per Email an die Abteilungsleiter einberufen.
Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von allen Vollmitgliedern oder von Vereinsorganen gestellt werden.
Die Anträge sind an das Präsidium zu richten, schriftlich abzufassen, sollen eine Begründung enthalten und müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht sein. Die vom Präsidium daraufhin erstellte Tagesordnung ist zusammen mit den vorliegenden Anträgen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der offiziellen Homepage des Vereins und per Email an die Abteilungsleiter bekanntzugeben.
Die Email an die Abteilungsleiter gilt als zugegangen, wenn die Email an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse versandt wurde.
4. Anträge und Beschlussfassungen
Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen zur Umsetzung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gleiches gilt zur Beschlussfassung über Anträge, welche die Änderung des Vereinsnamens und die Veränderung des Vereinseblems zum Gegenstand haben.